

Umsatzsteuer - Änderung der umsatzsteuerlichen Nachweispflichten

Eigentlich sollte nach dem Willen der Finanzverwaltung seit Jahresbeginn ausschließlich mit der sogenannten Gelangensbestätigung der Nachweis für die Umsatzsteuerfreiheit bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten erbracht werden. Der Bundesrat hat nun am 22. März 2013 die erneute Änderung des § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) beschlossen, mit der die Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entschärft werden.

Alternativ zur Gelangensbestätigung werden künftig auch andere Nachweise, wie z. B. die Spediteursbescheinigung, wieder offiziell zugelassen. **Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.** Bis dahin können die bis Ende 2011 gültigen Nachweise weiterhin verwendet werden.

Die Gelangensbestätigung bleibt als Nachweismöglichkeit erhalten. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Liefergegenstandes
- handelsübliche Bezeichnung einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- bei Beförderung/Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer: Ort und Monat des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- bei Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer (Abholfall): Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Es wird keine bestimmte Form der Gelangensbestätigung vorgeschrieben. Sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Die seitens des Bundesfinanzministeriums angekündigten Muster müssen nicht zwingend verwendet werden. Bei elektronischer Übermittlung der Gelangensbestätigung ist die Unterschrift des Abnehmers nicht erforderlich, wenn es für den liefernden Unternehmer erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten begonnen hat. Dies bedeutet zum Beispiel für den Fall, in dem die Gelangensbestätigung per E-Mail übermittelt wird, dass ihr entnommen werden kann, dass sie aus dem Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten heraus abgesendet wurde.

Weiterhin sind Sammelbestätigungen für alle Lieferungen eines Quartals möglich; auf die taggenaue Angabe der Ablieferung wurde zugunsten einer Monatsangabe verzichtet. Bei Reihengeschäften kann der Abnehmer sowie der Endempfänger die Bestätigung abgeben. Generell soll die Unterschrift eines vom Abnehmer zur Abnahme der Ware Beauftragten ausreichend sein. Dies kann zum Beispiel ein selbständiger Lagerhalter sein, der für den Abnehmer den Liefergegenstand entgegen nimmt, oder ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde. Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter (z. B. Spediteur) kann für Zwecke der Gelangensbestätigung nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein. Im Übrigen muss der Abnehmer die Gelangensbestätigung nicht in jedem Fall persönlich unterzeichnen; dies kann auch zum Beispiel durch einen Arbeitnehmer geschehen.

Alternativ kann die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung anhand anderer Belege geführt werden (§ 17a Abs. 3 UStDV-neu). Ausdrücklich wird dabei die Spediteursbescheinigung genannt. Diese muss u.a. die Bestätigung enthalten, wann und wo die Ware abgeliefert wurde (Monat des Endes der Beförderung und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet). Auch diese Spediteursbescheinigung

kann elektronisch übermittelt werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b UStDV-neu): In diesem Fall ist eine Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers nicht erforderlich. Jedoch muss erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung des Belegs im Verfügungsbereich des Belegausstellers begonnen hat.

Eine so genannte Verbringensversicherung des Spediteurs wird nur anerkannt, wenn der Abnehmer den Spediteur beauftragt und gleichzeitig die Bezahlung des Liefergegenstandes von einem Bankkonto des Abnehmers nachgewiesen wird (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-neu). Auch Versendungsbelege, wie handelsrechtliche Frachtbriefe, können wieder als Nachweis herangezogen werden, wenn sie vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung für den Erhalt des Liefergegenstands enthalten. Der CMR-Frachtbrief wird demgemäß nur mit einer Empfängerunterschrift in Feld 24 anerkannt.

Als weitere Alternativnachweise gelten beim so genannten tracking and tracing, das häufig bei Kurierdiensten verwendet wird, die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und das von dem mit der Beförderung Beauftragten erstellte Protokoll, das den Warentransport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (so genanntes tracking-and-tracing-Protokoll). Liegt bei Postsendungen kein solches Protokoll vor, genügen als Belegnachweis die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung. Weitere Alternativbelege und teilweise Sonderregelungen sind für die Lieferung von Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren vorgesehen, ebenso bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet.

Bei den Abholfällen reicht – abgesehen von der zuvor genannten Variante der Spediteursbescheinigung (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV-neu) – eine Verbringensversicherung im Zeitpunkt der Abholung nicht aus. Vielmehr muss nach Beendigung der Beförderung der Transport ins EU-Ausland anhand der Gelangensbestätigung nachgewiesen werden.

Hinweis: Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Lieferanten, bei denen Kunden selbst abholen (Beförderung durch den Abnehmer), müssen sich spätestens ab diesem Zeitpunkt auf völlig neue Belegnachweise einstellen. Für sie ist ausschließlich die Gelangensbestätigung vorgesehen. Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben angekündigt, das aber voraussichtlich erst nach der Sommerpause veröffentlicht werden wird. Damit schrumpft die Übergangsfrist von sechs Monaten leider auf einen effektiv deutlich geringeren Zeitraum.